

Die Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Berlin, 30. März. (Amtlich.) Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren erlassen. Die von Stellvertretenden Generalkommandos gleichzeitig mit der Beschlagnahme der Textilien am 1. Februar erlassene Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Textilien sollte den wucherischen Preistreibern beim Verkauf von Textilwaren in dem Augenblick der Beschlagnahme einen wirksamen Kiegel vorschleiben. Sie hat ihre vorläufige Aufgabe erfüllt. Bei ihrem Erlasse war von vornherein klar, daß sie dauernd in vollem Umfange nicht würde aufrecht erhalten werden können. Die nunmehr ergangene Verordnung des Bundesrats hält grundsätzlich daran fest, daß eine etwaige Knappheit an Textilien nicht zu preistreiberischer Uebersteigerung ausgenutzt werden darf. Andererseits ist eine Berücksichtigung der wachsenden Herstellungskosten und ein Zuschlag des angemessenen Gewinnes bei der Preisgestaltung zugelassen. Dem Käufer ist die Möglichkeit gegeben, einen zivilrechtlichen Anspruch auf Preisminderung gegen den Verkäufer zu erzielen. Die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt vor einem Schiedsgericht. Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich bei amtlichen Handelsvertretungen gebildet. Ihre unparteiische Zusammensetzung wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der Verwaltungsbehörde ernannt und zwei Beisitzer den Käuferkreisen angehören sollen. Auch auf die Beteiligung des Handwerks bei der Bildung des Gerichts wird Bedacht genommen. Bei den übermäßigen Preissteigerungen in Gegenständen des täglichen Bedarfs verbleibt die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung. Bei dem Verdacht einer Uebersteigerung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

Berlin, 30. März. (B. B. Amtlich.) Wie aus verschiedenen Pressenotizen hervorgeht, versuchen Händler Kleider- und andere Stoffe aufzukaufen, die nicht unter die Beschlagnahme fallen. Vielfach bieten sie Kleinhändlern hohe Preise, um dadurch Waren an sich zu bringen. Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kleinhändler die freigegebenen Vorräte nur — unmittelbar an den Verbraucher — in Mengen unter einem halben Stück bzw. halben Duzend veräußern darf und zwar nur zu einem Verkaufspreise, der den zuletzt vor dem 1. Februar erzielten Preis nicht übersteigt. Kleinhändler, die entgegen diesen Vorschriften Waren an aufkaufende Händler abgeben, haben sofortige Enteignung der von der Beschlagnahme freien Warenvorräte zu gewärtigen und laufen Gefahr, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bestraft zu werden. Andererseits müssen es die Kleinhändler als ihre Pflicht betrachten, beim Auftauchen derartiger Aufkäufer der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich davon Nachricht zu geben.

Berlin, 30. März. (B. B. Amtlich.) Aus den Mitteilungen einer Reihe von Handelskammern und zahlreichen Anfragen ersieht das Webstoffmeldeamt, daß die Bestimmungen über die Bekanntmachung B. M. 58/2 15. R. R. A. nebst Nachtragsbekanntmachung B. M. 600/1 16. R. R. A. noch nicht genügend beachtet sind. Daher wird nochmals dringend darauf hingewiesen, daß allmonatlich am ersten eines jeden Monats auf amtlichen Meldebörsen, die bei den örtlich zuständigen amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern usw.) einzufordern sind, die gesammelten Vorräte an Spinnstoffen und Garnen ohne Rücksicht auf Mindestvorräte, also auch in den geringsten Mengen, meldepflichtig sind. Eine Ausnahme besteht nur für Besäsaferstroh, für das nur dann eine Meldepflicht in Frage kommt, wenn die gesamten Vorräte einer meldepflichtigen Person mindestens 100 Kilogramm betragen. Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden Personen, sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Gemeinden, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände in Eigentum oder Gewahrsam haben.